

Sehr geehrte Eltern,

bitte lesen Sie nachfolgende Belehrungen und Informationen aufmerksam durch.

Voraussetzung für einen wirksamen Infektions- und Gesundheitsschutz ist, dass ausschließlich gesunde Schülerinnen und Schüler ohne Anzeichen der Krankheit COVID-19 in der Schule unterrichtet und betreut werden.

Bei COVID-19 typischen Krankheitszeichen (z.B. trockener Husten, Fieber, Atembeschwerden, zeitweiser Verlust von Geschmacks- und Geruchssinn, Halsschmerzen u.a.) bzw. bei einer COVID-19 Erkrankung darf Ihr Kind, die dem Schulbetrieb dienenden Räume nicht betreten, schulische Einrichtungen nicht benutzen und an Veranstaltungen der Schule nicht teilnehmen bis nach Attest des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist.

Der Besuch der Schule ist auch ausgeschlossen, wenn Ihr Kind mit einem aktuell und nachweislich an COVID-19 Erkrankten in einem Haushalt lebt sowie beim Auftreten von COVID-19 verdächtigen Erkrankungsfällen im direkten familiären Umfeld des Kindes.

Der Infektionsschutz aller an Schule Beteiligten hat oberste Priorität. Daher gelten in der Schule strenge Hygienevorschriften. Dennoch muss ich Sie darüber aufklären, dass es im Schultag trotz all unserer Bemühungen durch enge, nur eingeschränkt kontrollierbare Körperkontakte zwischen den Lehrkräften und sonstigem pädagogischen Personal sowie den Schülerinnen und Schülern Risiken der Ansteckung durch asymptomatische COVID-19 Träger gibt. Asymptomatische Virausscheider können durch enge Kontakte Schülerinnen und Schüler oder Lehrkräfte/pädagogisches Personal mit COVID-19 anstecken.

Bitte beachten Sie auch, dass Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland in das Land Brandenburg einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor der Einreise in einer als Risikogebiet eingestuftem Region aufgehalten haben, verpflichtet sind, sich unverzüglich nach der Einreise in eine 14-tägige Quarantäne zu begeben. Die Schule darf nicht betreten werden. Ausgenommen davon sind nur Personen, die durch ein ärztliches Zeugnis belegen können, dass sie innerhalb von 48 Stunden vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland negativ auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden sind und die während dieser 14 Tage keine COVID-19 typischen Krankheitszeichen entwickeln (vgl. Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung-SARS-CoV-2-QuarV vom 12. Juni 2020).

Mit freundlichen Grüßen

gez. K. Lindner
Rektorin